

## Bedeutung der FSK-Freigaben im Kino

Bitte achten Sie beim Kartenkauf auf die Altersfreigabe der Filme!

| Alter           | Freigegeben ohne Altersbeschränkung  | Freigegeben ab 6 Jahren  | Freigegeben ab 12 Jahren   | Freigegeben ab 16 Jahren   | Ab 18: Keine Jugendfreigabe |
|-----------------|--|--|--|--|-----------------------------|
| bis 6 Jahre     | Nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.*   | Besuch nicht gestattet   | Besuch nicht gestattet   | Besuch nicht gestattet   | Besuch nicht gestattet      |
| 6 bis 11 Jahre  | Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Besuch in Begleitung eines Personensorge-berechtigten** (Elternteil) gestattet.                | Besuch nicht gestattet   | Besuch nicht gestattet      |
| 12 bis 13 Jahre | Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Alleine bei Vorführungen bis 20.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Besuch nicht gestattet   | Besuch nicht gestattet      |
| 14 bis 15 Jahre | Alleine bei Vorführungen bis 22.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Alleine bei Vorführungen bis 22.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Alleine bei Vorführungen bis 22.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Besuch nicht gestattet   | Besuch nicht gestattet      |
| 16 bis 17 Jahre | Alleine bei Vorführungen bis 24.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Alleine bei Vorführungen bis 24.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Alleine bei Vorführungen bis 24.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Alleine bei Vorführungen bis 24.00 Uhr.<br>Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.* | Besuch nicht gestattet      |

\*Als erziehungsberechtigt gelten (Pflege-) Eltern oder schriftlich von den Eltern autorisierte, volljährige Personen. Die schriftliche Bestätigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

\*\* Personensorgeberechtigt sind Personen, denen alleine oder gemeinsam mit anderen Personen (Eltern) nach den Vorschriften des Bürgerlichen ' Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Eine Übertragung der Personensorge ist ausschließlich dem Jugendgericht vorbehalten!

Grundlage ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG) in seiner aktuellen Fassung.

Auch bei ausdrücklicher Einverständiserklärung der Erziehungsberechtigten, darf der Besuch in den rot markierten Fällen nicht gestattet werden!

Jugendförderung Landau in der Pfalz - [www.jufoelandau.com](http://www.jufoelandau.com) - 06341-13 5170